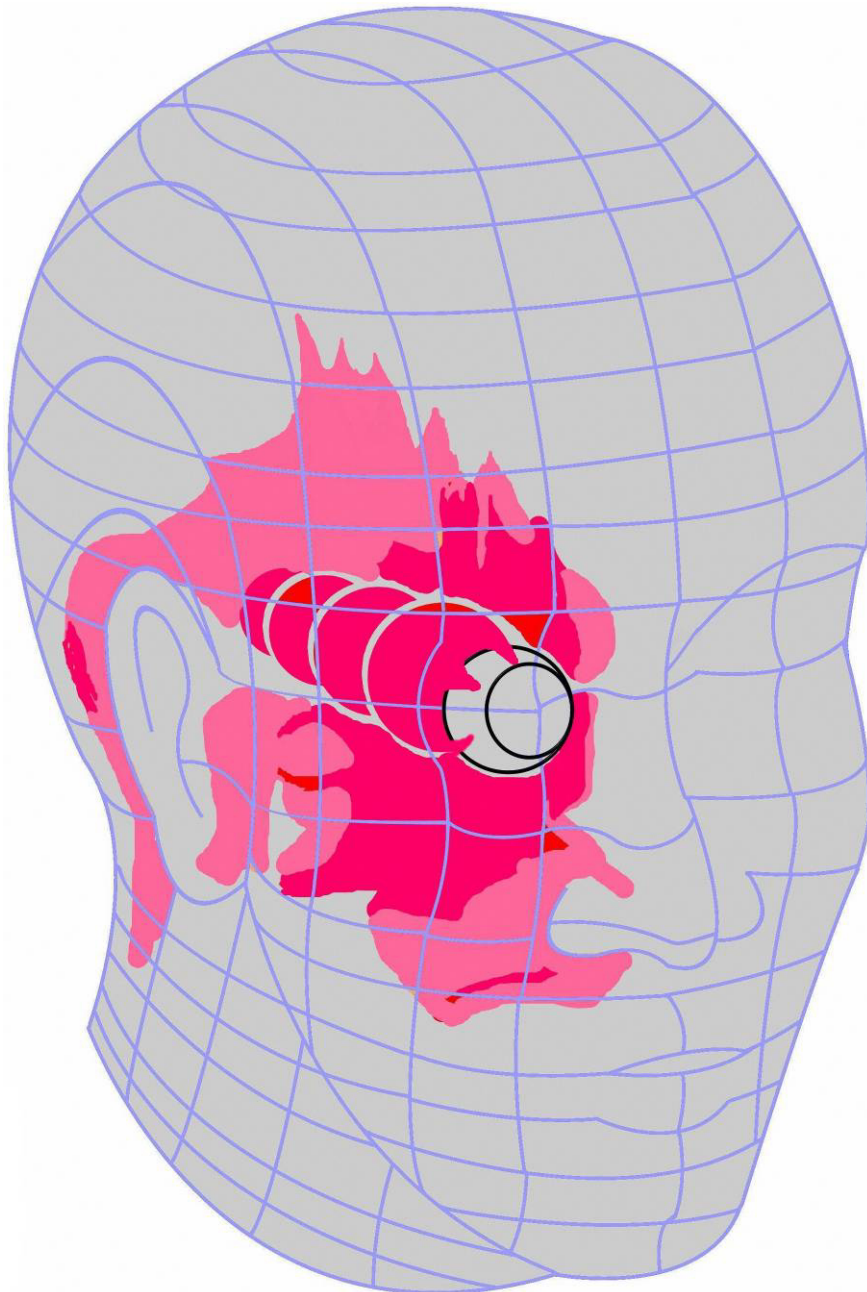


# Satzung

## des Bundesverbandes der Clusterkopfschmerz- Selbsthilfe-Gruppen (CSG) e.V.

vom 01.02.2013 in der Fassung vom 01.06.2016, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung  
am 28.05.2016.



## **Inhalt**

Vorbemerkungen: .....	3
Präambel.....	3
§1 – Name und Sitz.....	3
§2 – Zweck .....	3
§3 – Gemeinnützigkeit .....	4
§4 – Geschäftsjahr .....	4
§5 – Mitgliedschaft.....	4
§6 – Ende der Mitgliedschaft .....	4
§6a – Organe des Verbands.....	5
§7 – Mitgliederversammlung.....	5
§8 – Vorstand.....	6
§9 – Wissenschaftlicher Beirat .....	6
§9a – Schiedskommission.....	6
§10 – Mitgliedsbeitrag.....	7
§11 – Auflösung des Vereins.....	7
§12 – Salvatorische Klausel.....	7

# Satzung der CSG e. V.

Fassung vom 01.06.2016

## Vorbemerkungen:

Alle hier gemachten Bezeichnungen und dgl. sind generell geschlechtsneutral zu bewerten. Wird die eine oder andere geschlechtsspezifische Bezeichnung verwendet, gilt die Aussage in gleichem Maße auch für das andere Geschlecht.

Dem Begriff „Clusterkopfschmerz“ sind in dieser Satzung und in allen auf diese Satzung beruhenden weiteren Schriftsätzen alle trigemino-autonomen Kopfschmerzarten entsprechend der Gruppe 3 der Diagnose-Kriterien der Internationalen Kopfschmerz Gesellschaft (IHS) gleichgestellt.

Dem Begriff „schriftlich“ sind die Kommunikationsformen „Email“ oder „Telefax“ gleichgestellt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

## Präambel

Als Selbsthilfegruppen für Patienten mit einer trigemino-autonomen Kopfschmerzkrankung sind wir uns des Leidensdruckes dieser Personen und ihrer Angehörigen sehr wohl bewusst, zumal wir selbst, die wir diese Satzung erstellen, alle Patient oder Angehöriger sind. Weil die Höhe des Leidensdruckes gepaart mit vielerlei unsinnigen Angeboten, „Therapien“ und Ausnutzung der Patienten häufig zu unumkehrbaren Abhängigkeiten und Handlungen, bis hin zum Freitod führen, haben wir als CSG e. V. uns eine Selbstverpflichtung auferlegt, die sich aus dem Nachstehenden ergibt:

Die Handlungen der CSG e. V. richten sich nach den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer sowie nach den Maßgaben dieser Satzung der CSG e. V. und den zugehörigen Geschäftsordnungen. Als CSG e. V. lehnen wir jede sogenannte Therapie mit illegalen Drogen und drogenähnlichen Produkten ab. Wer sich außerhalb dieser Normen stellt, ist mit dem Geist der CSG e. V. nicht vereinbar.

## §1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband der Clusterkopfschmerz-Selbsthilfe-Gruppen (CSG) e. V.“ (im weiteren „CSG“ genannt). Er ist im Vereinsregister Düsseldorf einzutragen.
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

## §2 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Zusammenführung und Unterstützung an Clusterkopfschmerz erkrankter Personen und deren Angehörige, um damit
  - dem Einzelnen eine psychische Unterstützung zu vermitteln
  - Betroffenen und deren Angehörigen im Erfahrungsaustausch beizustehen
  - im Allgemeinbewusstsein der Bevölkerung auf diese Krankheit aufmerksam zu machen

- die Pharmaindustrie zu weiterer Forschung anzuregen
- eventuell unzureichende Sensibilisierung der Ärzteschaft für diese Krankheit zu stärken.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Zusammenkünfte in den Regional- und Lokalgruppen
- Publicitätssteigerung durch Einbindung der öffentlichen Medien
- Weitergabe erhaltener neuer Informationen an die Mitglieder
- Hilfestellung bei der Beantragung von Behinderten-Ausweisen
- Beratung der Mitglieder bezüglich möglicher Linderung der Krankheitsfolgen, z. B. durch Vermeidung bestimmter Lebensmittel, Sucht- oder Genussmittel, Lebensmittelzusatzstoffe, aber auch durch Änderung der Lebensgewohnheiten.

### **§3 – Gemeinnützigkeit**

1. Die CSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Gesundheitsfürsorge.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 – Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§5 – Mitgliedschaft**

Mitglied der CSG kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Als Förderer können natürliche oder juristische Personen der CSG e. V. beitreten. Die Beitrittserklärung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§6 – Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus der CSG e. V. ist jederzeit zum Ende des Kalenderquartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand bezeichneten Stelle unter Rückgabe des Mitgliedsausweises.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mehr als sechs Monate mit dem laufenden Mitgliedsbeitrag in Verzug ist oder ohne Benachrichtigung an den Vorstand oder an die vom Vorstand bestimmte Stelle seine Wohnanschrift geändert hat. Die Streichung beschließt der Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
5. Beim Ausscheiden aus der CSG e.V. werden keine Beiträge – auch nicht anteilig – rückerstattet.

## §6a – Organe des Verbands

Die Organe des Verbandes sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der wissenschaftliche Beirat
- d. Die Schiedskommission

## §7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von wenigstens 14 Tagen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleitung kann auf Wunsch der Mitgliederversammlung oder bei besonderem Anlass von einem Nicht-Vorstandsmitglied übernommen werden.
4. Soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche, geheime Abstimmung verlangen.
6. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Satzungszwecks eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Diese Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
7. Abstimmungen können auch schriftlich („Briefwahl“), fernschriftlich oder per Email erfolgen. Kombinationen aus schriftlicher und persönlicher Abstimmung sind möglich. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. §32, Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.
8. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung in einer Niederschrift festzuhalten und zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über nachträglich gestellte Anträge beschlossen werden darf.
10. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§8 – Vorstand**

1. Der Geschäftsführende Vorstand gem. § 27 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Blockwahl ist möglich. Die Besetzung der Vorstandsposten regelt der Vorstand insgesamt in eigener Regie. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl und Einarbeitung eines neuen Vorstands im Amt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Ämter im Geschäftsführenden Vorstand sind
  - a. Präsident
  - b. Vize-Präsident
  - c. Schatzmeister
  - d. Generalsekretär
3. Zu den Vorstandssitzungen können weitere themenbezogene Teilnehmer eingeladen werden. Gäste sind grundsätzlich zugelassen, außer bei Verhandlungen über Personalien oder Finanzen. Vorstandssitzungen können virtuell per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Zu jeder Vorstandssitzung wird vom Generalsekretär eine Niederschrift erstellt und den anderen Vorstandsmitgliedern zugeschickt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der verbleibende Restvorstand den freiwerdenden Posten per Kooptation nach besetzen. Die Kooptation ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Mitglieder des Vorstandes dürfen keinem Landesverbandsvorstand angehören. Sollte ein Landesverbandsvorstandsmitglied für den Bundesverbandsvorstand kandidieren und gewählt werden, so hat es mit der Amtsübernahme im Bundesverbandsvorstand sein Landesverbandsvorstandsamt aufzugeben.
6. Der Vorstand kann für die Leitung der Geschäftsstelle einen besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB als Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer ist zu allen Vorstandssitzungen mit Sitz und Stimme einzuladen.
7. Die Vorstandsmitglieder und der besondere Vertreter nach § 30 BGB können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten. Über die Zuerkennung der Ehrenamtszuschale entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann im Sinne eines „erweiterten Vorstands“ mit den Landessprechern / Landesverbandsvorsitzenden ergänzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§9 – Wissenschaftlicher Beirat**

Der Vorstand der CSG e. V. kann einen Wissenschaftlichen Beirat berufen. Dieser Beirat berät den Vorstand in allen medizinischen Fragen zu den trigemino-autonomen Kopfschmerz-Erkrankungen.

## **§9a – Schiedskommission**

Eine Schiedskommission kann eingerichtet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung

## **§10 – Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 31. Januar für das Geschäftsjahr zu zahlen, es sei denn, das Mitglied hat dem Verband eine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht auf dem Verbandskonto eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.
3. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Geschäftsordnung.
4. Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§11 – Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Migräne- und Kopfschmerz-Gesellschaft mit der Auflage, diese Mittel zur Verbesserung der Situation der Clusterkopfschmerz-Patienten in Deutschland zu verwenden.

## **§12 – Salvatorische Klausel**

Sollte diese Satzung oder Teile dieser Satzung ungültig sein oder werden, so sind sie durch Formulierungen zu ersetzen, die dem Sinn des hier Geschriebenen nahe kommen.